

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Geltungsbereich

- (1) Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für sämtliche – auch zukünftige – Lieferungen und Leistungen durch die OMER Deutschland GmbH einschließlich Vorschlägen, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen.
- (2) Die AGB sind verbindlicher Vertragsbestandteil aller Verträge, die die OMER Deutschland GmbH mit Auftraggebern, insbesondere Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Verbrauchern, abschließt.
- (3) Im Verhältnis zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden ausschließlich die Liefer- und Zahlungsbedingungen von der OMER Deutschland GmbH Anwendung; Einkaufsbedingungen und sonstigen AGB des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Der Widerspruch gilt auch dann, wenn die OMER Deutschland GmbH den Geschäftsbedingungen noch nicht nochmals widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn die Auftragnehmerin Kenntnis von den abweichenden Bedingungen des Auftraggebers hat und den Vertrag dessen ungeachtet vorbehaltlos ausführt.
- (4) Alle Vertragsabreden müssen in Textform gem. § 126b BGB erfolgen.

II. Angebot und Abschluss

- (1) Die Angebote von der OMER Deutschland GmbH sind stets unverbindlich. Angebote bzw. Bestellungen des Auftraggebers gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch die OMER Deutschland GmbH als angenommen. Das Schweigen auf ein solches Angebot stellt keine Annahme dar.
- (2) Für den Umfang der Lieferung oder Leistung sind unsere Auftragsbestätigung und nachstehende Bedingungen allein maßgebend. Abänderungen bedürfen unserer ausdrücklichen Bestätigung in Textform.
- (3) Diese Bedingungen ersetzen die früheren Lieferbedingungen der OMER Deutschland GmbH. Sie gelten bis zum Inkrafttreten neuer Lieferbedingungen, auch für alle zukünftigen Lieferungen an den Auftraggeber.
- (4) Sämtliche Rechte, insbesondere Urheber- wie Verwertungs- und Vervielfältigungsrechte verbleiben grundsätzlich bei der OMER Deutschland GmbH, es sei denn, diese wären aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung auf den Auftraggeber übertragen.
- (5) Die OMER Deutschland GmbH behält sich an den Angeboten, Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen die Urheber- und Eigentumsrechte ausdrücklich vor. Vor der Weitergabe an Dritte bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmerin.

III. Preise

- (1) Sämtliche Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk zuzüglich inländischer oder ausländischer Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung.
- (2) Die Preise von der OMER Deutschland GmbH sind Listenpreise und beruhen auf den gegenwärtigen Kostenbestandteilen für Materialien, Löhne und Gemeinkosten. Erfolgt die Lieferung später als 3 Monate nach Vertragsschluss und haben sich die Kosten bis zum Tag der Auslieferung geändert, so ist die OMER Deutschland GmbH berechtigt, ihre dann gültigen Listenpreise in Rechnung zu stellen.
- (3) Für erforderliche/notwendige Arbeitsstunden in der Nacht oder an Sonn- und Feiertagen sowie für erschwerte Arbeitsbedingungen werden die tarif- bzw. ortsüblichen Zuschläge berechnet.
- (4) Zölle, Frachten, Versicherungsprämien und andere Kosten, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages stehen, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Die Rücksendung reparierter Ware erfolgt, soweit diese nicht von der Sachmängelhaftung umfasst ist, gegen Erhebung einer angemessenen Versand- und Verpackungskostenpauschale zuzüglich zu der Vergütung der von der OMER Deutschland GmbH erbrachten Leistung.

IV. Zahlung

- (1) Sofern nicht Anzahlungen oder Abschlagszahlungen nach Lieferungs- oder Baufortschritt geschuldet werden, sind die Zahlungen des Auftraggebers wie folgt fällig: 30 % mit Bestellung der Waren als Anzahlung, 70 % bei Lieferbereitschaft vor Auslieferung ohne Skontoabzug.
- (2) Die Zahlung hat grundsätzlich mit Banküberweisung zu erfolgen. Diskont- und Einzugsspesen sowie Zinsen zuzüglich Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Auftraggebers. Im Falle von Überweisungen ist die Verbindlichkeit des Auftraggebers nur dann erfüllt, wenn die Überweisung auf das von uns angegebene Konto erfolgt ist.
- (3) Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er – unbeschadet aller uns sonst zustehenden Rechte – ab diesem Zeitpunkt Zinsen zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 5,00 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank p.a. auf den noch offen stehenden Betrag zu zahlen. Soweit die OMER Deutschland GmbH Fälligkeitszinsen verlangen kann, ist der gleiche Zinssatz vereinbart. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- (4) Ist der Auftraggeber mit einer Zahlung im Verzug, stellt er seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung oder ein sonstiger Insolvenzgrund vor oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, so werden alle offen stehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers. Tritt eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers ein, so ist OMER Deutschland GmbH berechtigt, nach ihrer Wahl Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen wegen unserer

Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Einen hierdurch entstehenden Schaden hat der Auftraggeber zu ersetzen. Kommt der Auftraggeber mit der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Verzug, so kann die OMER Deutschland GmbH nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

- (5) Zahlungen werden – soweit nicht schriftlich anders vereinbart – auf die älteste fällige Forderung verrechnet.
- (6) Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (7) Stehen dem Auftraggeber Gewährleistungsansprüche zu, so kann er an der von ihm geschuldeten Zahlung ein ihm gesetzlich zustehendes Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe eines Betrages geltend machen, der in einem angemessenen Verhältnis zu der durch die aufgetretenen Mängel bewirkten Wertminderung steht.

V. Lieferzeit, Lieferverzögerung

- (1) Lieferfristen beginnen mit der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller notwendigen Einzelheiten des Auftrages.
- (2) Soweit der Auftraggeber vertragliche Pflichten nicht rechtzeitig erfüllt, ist die OMER Deutschland GmbH berechtigt, die Lieferfristen und –Termine entsprechend den Bedürfnissen des Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.
- (3) Wenn die OMER Deutschland GmbH an der Erfüllung der Verpflichtungen durch unvorhergesehene Ereignisse gehindert ist, die OMER Deutschland GmbH oder deren Lieferanten betreffen und die OMER Deutschland GmbH auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z. B. Krieg, Naturgewalten, Streik und Aussperrung, sonstige Betriebsstörung und Verzögerung in der Anlieferung notwendiger Vormaterialien, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung. Dadurch wird weder ein Rücktrittsrecht noch ein Anspruch auf Schadens- oder Aufwendungsersatz des Auftraggebers begründet. Wird die OMER Deutschland GmbH der Lieferung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, kann sie vom Vertrag zurücktreten; das gleiche Recht hat der Auftraggeber, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist.
- (4) Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Auftraggeber unzumutbar.
- (5) Weitergehende Rechte aus Lieferverzug, insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind in dem in diesen AGB bestimmten Umfang ausgeschlossen.

VI. Gefahrenübergang und Entgegennahme

- (1) Die Gefahr für den Liefergegenstand geht mit Verlassen des Werkgeländes von der OMER SPA / OMER Deutschland GmbH auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch, soweit Teillieferungen erfolgen oder die OMER Deutschland GmbH noch andere Leistungen z. B. Versandkosten oder die Anlieferung übernommen haben.
- (2) Soweit sich der Versand des Liefergegenstandes infolge von Umständen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Liefergegenstand auf Wunsch des Kunden bei der OMER Deutschland GmbH eingelagert wird.
- (3) Angelieferte Gegenstände sind auch entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen oder es sich nur um Teillieferungen handelt. Die Rechte des Auftraggebers aus unserer Mangelhaftung bleiben hiervon unberührt.

VII. Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Befindet sich der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die OMER Deutschland GmbH berechtigt, den ihr daraus entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (2) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, kann die OMER Deutschland GmbH die Bewirkung von Leistung verweigern, solange nicht der Auftraggeber das von ihm geschuldete Entgelt vollständig erbracht hat.
- (3) Ferner ist die OMER Deutschland GmbH berechtigt, nach einer angemessenen Nachfrist, die regelmäßig 14 Tage nicht unterschreiten wird, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Soweit nicht mehr als 15 % der Vertragssumme als Schaden geltend gemacht werden, bedarf dieser keines weiteren Nachweises. Dem Auftraggeber bleibt jedoch vorbehalten, den Beweis zu führen, der Schaden sei niedriger als diese Pauschale.
- (4) Die sonstigen gesetzlichen Rechte und die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleiben ausdrücklich vorbehalten.

VII. Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung

- (1) Die gelieferte Ware bleibt im Eigentum der OMER Deutschland GmbH (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die der OMER Deutschland GmbH im Rahmen der Geschäftsbeziehung gegen den Auftraggeber zustehen.
- (2) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für die OMER SPA/ OMER Deutschland GmbH als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne die OMER Deutschland GmbH zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1.

- (3) Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht die OMER Deutschland GmbH das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum von der OMER Deutschland GmbH durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Auftraggeber der OMER Deutschland GmbH bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware und verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die OMER Deutschland GmbH. Die Miteigentumsrechte von der OMER Deutschland GmbH gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1.
- (4) Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung nach Abs. 5 und Abs. 6 auf die OMER Deutschland GmbH übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen und Verträgen, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Sachen zum Gegenstand haben („Werklieferungsverträge“).
- (5) Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an die OMER Deutschland GmbH abgetreten; dies gilt bei Einstellung der Weiterveräußerungsforderung in ein Kontokorrent in deren Höhe auch für die jeweiligen Saldoforderungen. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie Vorbehaltsware.
- (6) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht von der OMER Deutschland GmbH gelieferten Waren weiterveräußert, so wird OMER Deutschland GmbH die Forderungen aus der Weiterveräußerung bzw. die jeweiligen Saldoforderungen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen die OMER Deutschland GmbH Miteigentumsanteile gem. Abs. 3 hat, wird die OMER Deutschland GmbH ein ihren Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderungen abgetreten.
- (7) Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Saldoforderungen einzuziehen, es sei denn, die OMER Deutschland GmbH widerruft die Einzugsermächtigung. Auf das Verlangen von der OMER Deutschland GmbH ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an OMER Deutschland GmbH zu unterrichten – sofern sie dies nicht selbst tut – und die OMER Deutschland GmbH die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- (8) Zur anderweitigen Abtretung der Forderungen ist der Auftraggeber in keinem Fall berechtigt. Dies gilt auch für Factoring-Geschäfte; diese sind dem Auftraggeber auch nicht aufgrund der Einziehungsermächtigung gestattet. Die OMER Deutschland GmbH kann, Factoring-Geschäften im Einzelfall zustimmen, sofern der Gegenwert hieraus dem Auftraggeber endgültig zufließt und die Befriedigung Forderungen der OMER Deutschland GmbH nicht gefährdet ist.

- (9) Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Auftraggeber die OMER Deutschland GmbH unverzüglich benachrichtigen.
- (10) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als zehn v. H., so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl der OMER Deutschland GmbH verpflichtet.
- (11) Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt eine dem Eigentumsvorbehalt in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist für die Entstehung solcher Rechte die Mitwirkung des Auftraggebers notwendig, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

VIII. Montage, Reparatur und Wartung

Auf der Grundlage nachfolgender Regelungen führen wir vereinbarte Montage-, Wartungs- und Reparaturleistungen auf der Grundlage nachfolgender Regelungen durch:

- (1) Soweit Vorleistungen des Auftraggebers zu erbringen sind, haftet dieser für die zeit- und fachgerechte Ausführung auf der Grundlage der von und zur Verfügung zu stellenden Informationen, Skizzen sowie sonstigen Planung, wie sie in der Auftragsbestätigung angeführt sind. Der Auftraggeber hat sich vor dem von der OMER Deutschland GmbH mitzuteilenden Einbau- Montage- oder Reparatur-Termin darüber zu vergewissern, dass seine Vorleistungen ordnungsgemäß sind. Dem Auftraggeber obliegt die Sicherung seiner Daten, die durch die Erbringung unserer Leistungen gefährdet werden könnten.
- (2) Die Kosten des Transportes der zu montierenden Gerätschaften gehen zu Lasten des Auftraggebers wie Abladehilfe u. ä., es sei denn, es ist hiervon Abweichendes vereinbart.
- (3) Der Auftraggeber hat ferner auf seine Kosten sicher zu stellen, dass die Räumlichkeiten zur Montage geeignet sind sowie erforderliche Stromanschlüsse vorhanden sind.
- (4) Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, werden die Leistungen von OMER Deutschland GmbH entsprechend ihrem Zeit- und Arbeitsaufwand auf der Grundlage der jeweils gültigen Stundensätze abgerechnet. Abzurechnen sind zusätzliche Kosten für An- und Abreise, Übernachtung und Auslösung.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich unverzüglich vom ordnungsgemäßen Zustand der von der OMER Deutschland GmbH erbrachten Leistungen zu überzeugen und diese abzunehmen, bzw. festgestellte Mängel zu rügen. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn die Gerätschaft im Werkstatt- oder Geschäftsbetrieb in Betrieb genommen wird. Sie gilt ferner als abgenommen, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Leistung schriftlich eine begründete Mangelrüge erhoben wird. Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers nachträglich bekanntwerdende Mängel anzuzeigen und deren Beseitigung im Rahmen unserer Gewährleistungsverpflichtung zu verlangen.
- (6) Ausgetauschte Teile gehen entschädigungslos in unser Eigentum über.

IX. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

- (1) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet die OMER Deutschland GmbH auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).
- (2) Bei schuldhafter Verletzung von Kardinalpflichten haftet die OMER Deutschland GmbH – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (3) Die Haftung von der OMER Deutschland GmbH ist insgesamt beschränkt auf Leistungen unserer Betriebshaftpflichtversicherung.
- (4) Bei schuldhafter Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung darüber hinaus insgesamt beschränkt auf das Zweifache des Auftragswertes derjenigen Lieferung, die schadensursächlich war.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und für Personenschäden oder Schäden an privatgenutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz.

X. Mängelansprüche und Verjährung

- (1) Die vertragsgemäße Beschaffenheit und Mangelfreiheit der Ware von der OMER Deutschland GmbH bemisst sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität/Eigenschaften und Menge der bestellten Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- (2) Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind – z.B. sogenanntes Ila-Material – steht die OMER Deutschland GmbH nicht für die angegebenen Fehler und für solche Fehler ein, mit denen der Auftraggeber bei solchem Material üblicherweise zu rechnen hat.
- (3) Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich des Auftraggebers.
- (4) OMER Deutschland GmbH haftet nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.
- (5) Inhalte der vereinbarten Spezifikation und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (6) Ist der Auftraggeber Unternehmer, setzen die Mängelansprüche voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Mängelrüge muss unverzüglich, spätestens jedoch 5 Werktage nach Lieferung der Ware schriftlich erfolgen. Verdeckte Mängel hat der Auftraggeber

ebenfalls unverzüglich, spätestens 5 Werktage nach Entdeckung, schriftlich zu rügen. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung nicht durchführt oder die Mängelanzeige nicht rechtzeitig absendet. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme hätten festgestellt werden können, ausgeschlossen.

- (7) Der Auftraggeber hat die OMER Deutschland GmbH bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist OMER Deutschland GmbH die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behält sich die OMER Deutschland GmbH die Belastung des Auftraggebers mit Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand zu verkehrsüblichen Preisen vor.
- (8) Bei Vorliegen eines Sachmangels wird die OMER Deutschland GmbH nach ihrer Wahl – unter Berücksichtigung der Belange des Auftraggebers – Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten. Wird die Nacherfüllung durch die OMER Deutschland GmbH nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Auftraggeber der OMER Deutschland GmbH eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er entweder den Kaufpreis herabsetzen oder von dem Vertrag zurücktreten kann; weitergehende Rechte aufgrund von Mängeln sind in dem in Ziffer X bestimmten Umfang ausgeschlossen.
- (9) Bei Vorliegen eines Rechtsmangels steht der OMER Deutschland GmbH das Recht zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Rechtsmangels innerhalb angemessener Frist, die in der Regel mindestens zwei Wochen ab Eingang der Mängelanzeige beträgt, zu. Im Übrigen gilt Abs. 8 entsprechend.
- (10) Im Fall der Mängelbeseitigung ist die OMER Deutschland GmbH verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Sollte die Nacherfüllung unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sein, so ist die OMER Deutschland GmbH berechtigt, sie zu verweigern. In jedem Fall sind die Kosten der Nacherfüllung auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt.
- (11) Die Regelung des Abs. 10 gilt für die Dauer von 12 Monaten, beginnen ab erstmaliger Montage.
- (12) Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
- (13) Die Frist zur Verjährung von Ansprüchen wegen Sachmängeln beweglicher Sachen beträgt unbeschadet der §§ 478, 479 BGB und soweit nicht ein anderes zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist,
 - a) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, drei Jahre ab der Ablieferung, und
 - b) im Übrigen ein Jahr ab der Ablieferung.

Darüber hinaus gelten hinsichtlich der Verjährungsvorschriften in Ansehung von Mängeln die gesetzlichen Bestimmungen.

- (14) Stehen dem Auftraggeber gem. § 478 BGB Rückgriffsansprüche gegen der OMER Deutschland GmbH zu, so sind diese beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Auftraggeber geltend gemachten Gewährleistungsansprüche Dritter. Der Auftraggeber ist verpflichtet, solche Ansprüche - soweit tunlich - abzuwehren.

XI. Recht des Kunden auf Rücktritt

- (1) Wird die OMER Deutschland GmbH obliegende Leistung unmöglich, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei teilweiser Unmöglichkeit ist der Auftraggeber hierzu nur berechtigt, wenn die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Auftraggebers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- (2) Befindet sich die OMER Deutschland GmbH in Leistungsverzug und gewährt der Kunde der OMER Deutschland GmbH gemäß § 326 BGB eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist durch unser Verschulden nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt.

XII. Eigenes Rücktrittsrecht wegen unvorhergesehener Ereignisse

Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Ziffer V Nr. 3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von der OMER Deutschland GmbH erheblich einwirken, steht der OMER Deutschland GmbH das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

XIII. Geheimhaltung

- (1) Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, die im Rahmen der Anbahnung und Durchführung des Vertrags jeweils von den anderen stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Von der Vertraulichkeitspflicht sind solche Informationen ausgenommen, die öffentlich bekannt sind oder die der OMER Deutschland GmbH oder der Auftraggeber nachweisbar ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung von Dritten erhalten hat. Die Nutzung der erhaltenen vertraulichen Informationen geschieht nur, soweit sie zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig ist.
- (2) Eventuell erhaltene vertrauliche Informationen sind unverzüglich und vollständig an die OMER Deutschland GmbH zurückzugeben oder nach der Wahl von der OMER Deutschland GmbH nachweislich zu vernichten.
- (3) OMER Deutschland GmbH behält sich alle Rechte an den Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, Patenten, Gebrauchsmustern etc.) vor.

XIV. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliche rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz von der OMER Deutschland GmbH Sitz in Uttenweiler . OMER Deutschland GmbH ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen Sitz zu verklagen.
- (3) Für alle Rechtsbeziehungen aus der Geschäftsverbindung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge aus internationalem Warenkauf (CISG).